

# **Gemeinde Jänschwalde (Janšojce)**

## **Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“**

# **Abwägung 1. Ergänzung**

**Stellungnahme LfU 28.03.2022**

Nachfolgend wird die nachträglich eingeholte **Stellungnahme des LfU** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

## 5.1. Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 28.03.2022

### 1 Vorbemerkungen

#### Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

#### Einwendung

Das Amt Peitz hat mit Schreiben vom 18.02.2022 folgende Unterlagen als Nachweis des Fortschritts der Bearbeitung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich des Artenschutzes unter Bezug auf die Stellungnahme des LfU vom 13.08.2021 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Bewertung vorgelegt:

- Umweltbericht, Stand Januar 2022

- Karte Trasse Bahnanschluss

- **Karte Kompensationsflächen** Lasszinswiesen

**Das im Anschreiben benannte Protokoll der letzten Beratung mit der Zustimmung der AG war nicht enthalten.**

Die Unterlagen wurden im Zusammenhang mit dem Abwägungsergebnis zum 2. Entwurf des BP vom Juni 2021 hinsichtlich der durch das LfU, N1 wahrzunehmenden Belange geprüft. Das Abwägungsergebnis wurde N1 nicht übermittelt, insofern finden nur die im Zusammenhang mit der Beurteilung des überarbeiteten Umweltberichts relevanten Passagen Berücksichtigung. Eine vollständige Prüfung der Abwägung erfolgt hiermit nicht.

### 2 gesetzlicher Biotopschutz

Der Umweltbericht mit Stand Januar 2022 wurde hinsichtlich des Biotopschutzes ergänzt. Aufgrund dessen erfolgte eine erneute Prüfung zur Bewältigung der entgegenstehenden biotopschutzrechtlichen Vorschriften.

### 3 gesetzlicher Biotopschutz - Vorwälder

Nach gegenwärtigem Stand bleiben die geschützten Vorwälder vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs im PG3 durch Festsetzung über § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB erhalten.

### 4 gesetzlicher Biotopschutz - silbergrasreichen Pionierfluren / Sandheiden

Die silbergrasreichen Pionierfluren und die Sandheiden sollen geringfügig im Geltungsbereich über Festsetzung der PG1, PG3 und PG4 erhalten werden.

Das betrifft 4,10 ha von insgesamt 18,66 ha Silbergrasflur sowie 2,45 ha von insgesamt 14,95 ha Sandheide.

Dem stehen keine biotopschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken entgegen und der Erhalt wird begrüßt.

Somit bedarf es eines Ausgleichs von 14,56 ha Silbergrasflur und 12,50 ha Sandheide. Dafür sind die Maßnahmen A1, A4, A6, A7 geplant, wobei A1 innerhalb des Geltungsbereichs (9,36 ha Neuanlage von Trockenrasen) und die übrigen Maßnahmenflächen außerhalb des BP liegen.

#### **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

Die Information über das Ergebnis der Abwägung erfolgt gem. BauGB nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss.

Eine Prüfung der Abwägung ist im BauGB nicht vorgesehen.

In diesem Sinne handelt es sich hier also auch nicht um eine „Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden kann“.

Einwendungen in diesem Sinne betreffen nur die Schutzobjekte, die nicht der Abwägung zugänglich sind.

#### **Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf**

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die gesetzlich geschützten Vorwälder bleiben erhalten.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Eignung der Flächen wird nachgewiesen. Der Kompensationsbedarf wird näher erläutert.

In Kapitel 3.2.3 wurde dazu eine neue Tabelle 4 eingefügt, aus der die getrennte Zuordnung der beiden geschützten Biotoptypen zu den geplanten Maßnahmen hervorgeht.

Zur Hinzuziehung der Komplexmaßnahmen A 4 Laßzinswiesen wird in der Ergänzungsunterlage zum

<p>Damit verbleiben zunächst 17,70 ha die außerhalb zu kompensieren sind.</p> <p>Gemäß Umweltbericht wird für die Neuanlage in direktem räumlichem Zusammenhang und auf ehem. Kiefernforstflächen ein Kompensationsverhältnis von 1:1 und für Maßnahmenteile aus der Komplexmaßnahme Laßzinswiesen von 1:4 angesetzt.</p> <p>Dem wird grundsätzlich gefolgt, allerdings wird eingewendet, dass bei dieser Herangehensweise möglicherweise auch die Maßnahmenflächen zu A5 und A6 mit 1:4 zu berechnen sind, da die Flächen ggf. nicht in direktem räumlichem Zusammenhang liegen und die Eignung derzeit nicht überprüfbar ist (siehe nähere Erläuterungen im Folgenden).</p> <p>Lt. Erläuterung Umweltbericht, Tabelle 3, Spalte 8 stünden insgesamt 60 ha Kompensationsfläche zur Verfügung. Der tatsächliche Kompensationsbedarf mit den vorgesehenen unterschiedlichen Faktoren in Bezug auf verschiedene Maßnahmen kann jedoch weiterhin nicht plausibel nachvollzogen werden.</p> <p>Grundsätzlich wird bei dem vorgeschlagenen Kompensationsumfang nicht detailliert zwischen Silbergrasfluren und Sandheiden differenziert. Damit ist nicht erkennbar, ob beide Biotoptypen hinreichend ausgeglichen werden können. Auch, wenn die Vegetationsformen miteinander verknüpft sind, muss zumindest erkennbar sein, dass die entsprechenden Vegetationsformen und Pflanzengesellschaften in dem betroffenen Umfang annähernd berücksichtigt wurden.</p>	<p>Umweltbericht (Natur+Text GmbH) Stellung genommen.</p>
---	---

**5 Maßnahme A1 (PG1 und PG4) - Biotopschutz**

Innerhalb der Flächen empfiehlt es sich keine flächendeckende Ansaat vorzusehen, damit offene, sandige Stellen verbleiben können, die den betroffenen geschützten Biotoptypen entsprechen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**  
**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Es wird keine flächendeckende Ansaat mehr vorgeschlagen. Die Ansaat wird auf A 1 (PG1 und PG4) auf 90 % der Fläche reduziert.

**6 Maßnahme A4\_01\_GL - Biotopschutz**

Laut Zielsetzung und Maßnahmenbeschreibung ist die Entwicklung von Silbergrasfluren und Sandheiden nicht vorgesehen und die Möglichkeit grundsätzlich anhand der Flächegegebenheiten nicht wahrscheinlich bzw. nicht dargelegt. Die Maßnahme wird daher nicht zum Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG anerkannt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**  
**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.  
 Zur Hinzuziehung der Komplexmaßnahmen A 4\_GL Laßzinswiesen für die Kompensation des Verlustes an Biotopen des Offenlandes wird in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) Stellung genommen.

**7 Maßnahme A4 BD\_01 und BD\_02 - Biotopschutz**

Auf der Fläche sind verschiedene Kompensationsziele (u. a. auch Anpflanzung von Sträuchern, Anlage von Haufwerken) vorgesehen. Beschreibung eher allgemein gehalten. Es ist lediglich die Länge des Bahndamms angegeben, es fehlt jedoch die nutzbare Breite. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich 3,75 ha Silbergrasflur und/oder Sandheide Platz finden und sich die auf Nährstoffarmut angewiesenen Biotope bei der angrenzenden Landwirtschaft dauerhaft halten können. Die Eignung der Maßnahme als Ausgleich im Rahmen von § 30 Abs. 3 BNatSchG ist derzeit nicht hinreichend belegt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**  
**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Eignung der Maßnahme als Ausgleich wird nachgewiesen. Die Maßnahmenziele und Flächengrößen werden in der Ergänzungsunterlage (Natur+Text GmbH) näher erläutert und die Eignung der Flächen nachgewiesen.

## 8 Maßnahme A4\_GR - Biotopschutz

Extensivierung der Grabenpflege wird nicht als Maßnahme zum Ausgleich der betroffenen geschützten Biotope im Rahmen von § 30 Abs. 3 BNatSchG anerkannt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die Hinzuziehung der Maßnahme zur Kompensation von Offenflächen wird in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) näher erläutert und begründet.

## 9 Maßnahme A5 - Biotopschutz

Die Katasterangaben wurden nicht gefunden. Lage und Flächeneignung ist nicht überprüfbar.

Grundsätzlich ist anhand der Beschreibung nicht hinreichend gesichert, dass die Maßnahmenfläche vollumfänglich als Ausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG dienen kann (u. a. Entstehung von trockenen Pionier- und Ruderalfluren).

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist das Maßnahmenziel erreichbar.

## 10 Maßnahme A6 - Biotopschutz

Fläche ist nicht verortet. Lage und somit Flächeneignung nicht überprüfbar. Grundsätzlich ist anhand der Beschreibung nicht hinreichend gesichert, dass die Maßnahmenfläche vollumfänglich als Ausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG dienen kann (u.a. Entstehung von trockenen Pionier- und Ruderalfluren).

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird um die Katasterangaben ergänzt.

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist das Maßnahmenziel erreichbar.

## 11 Maßnahme A7 - Biotopschutz

Es wird eingeschätzt, dass die Maßnahmenziele auf den vorgesehenen Flächen grundsätzlich erreichbar wären. Allerdings ist die Umsetzung an ein anderes Vorhaben gebunden. Bisher ist nicht bekannt und nicht dargelegt worden, wie wahrscheinlich die Realisierung des Vorhabens ist und in welchem Zeitraum diese erfolgen wird. Somit muss auch davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme ggf. nicht realisierbar ist. Des Weiteren erfolgen unterschiedliche Flächenangaben. In der Maßnahmenbeschreibung, S. 59 heißt es 12 m breite Bahntrasse und insgesamt 18 m breite Streifen mit offenen Biotopen. Auf Seite 53 heißt es 30 m beidseitig des geplanten Gleises. Dieser Widerspruch ist aufzuheben und es ist darzulegen woraus sich die angesetzten 9,4 ha Ausgleichsfläche ergeben.

Die Maßeignung zum Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist daher gegenwärtig nicht gesichert.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Angaben zur Flächengröße wurden im Umweltbericht korrigiert. Die Maßnahme wird in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) näher erläutert.

## 12 Stoffeinträge

Die Einwände aus der Stellungnahme des LfU vom 13.08.2021 zu den Stoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope werden aufrechterhalten.

Es erfolgen auch in der Ergänzung des Umweltberichts keine Ausführungen. In der Abwägung wird dargelegt, dass es sich um eine Angebotsplanung handelt und nicht alle Auswirkungen während der Planaufstellung beurteilt werden können.

Die Problematik ist nachvollziehbar, allerdings wird eingeschätzt, dass sich die zulässige Zusatzbelastung auf Grundlage der Ermittlung bestehenden Grundbelastung durchaus ermitteln lässt.

Somit können definierbare Obergrenzen festgelegt bzw. entsprechende allgemeine Festsetzungen zur Vermeidung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen durch mögliche Stoffeinträge getroffen werden.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die „zulässige Zusatzbelastung“ und damit „definierbare Obergrenzen“ ließen sich nur „tagesaktuell“ ermitteln.

Nicht einzuschätzen ist, wie sich die Situation im Umfeld ändern wird. Aber gerade das wäre für das Bestimmen einer zulässigen Zusatzbelastung maßgeblich.

Der B-Plan kann ja keine einschränkenden Regelungen für Flächen außerhalb seines Geltungsbereiches treffen. Auch kann weder die Gemeinde noch die zuständige Behörde BImSchG-Anträge im Umfeld

Das Abwägungsergebnis (Seite 15 ff.) zur Einwendung Stoffbelastung und Biotopschutz bezieht sich auf Natura 2000 und ist daher fehlerhaft.

Die Abwägung zu Natura 2000 (S. 8 ff.) erfolgte u.a. mit dem Ergebnis, dass im weiteren Verfahren geprüft werden soll, ob die angeregten zusätzlichen Untersuchungen

- Prüfung der Critical Loads (CL) nach dem „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“
- Ermitteln der verbleibenden Spielräume
- Grobe Abschätzung für andere Stoffe auf der Grundlage der „Vollzugshilfe Stoffeinträge“ im Rahmen der Aufstellung dieses Angebots-B-Planes, erfolgen können und auf dieser Basis ggfls. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung abgeschätzt bzw. bestimmt werden könnten. Dieses wird hinsichtlich des Biotopschutzes ebenfalls dringend empfohlen.

ablehnen, die zu einer zusätzlichen Belastung führen würden.

Im Gegenzug kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bestehende Emittenten den Betrieb aufgeben oder dass sie Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Emissionen durchführen und dass auf diese Weise Kapazitäten freiwerden.

Diese „Unsicherheit“ aufgrund externer Bedingungen ist für eindeutige Festsetzungen in einen Angebots-B-Plan, der Plan ja auch noch in einigen Jahren seine Rechtswirkung ausübt, keine geeignete Grundlage.

Selbst wenn sich eine „Obergrenze“ für Stoffeinträge abschätzen ließe, wäre das keine Grundlage für eine rechtssichere Festsetzung.

Man müsste diese „Obergrenze“ auf die Grundstücke im Geltungsbereich und auf die außerhalb, wie auch immer, „gerecht“ aufteilen, wenn man die externen Grundstücke nicht dadurch benachteiligen möchte, dass man ihnen keinen Spielraum mehr zubilligt.

Wenn man allerdings eine Entscheidung herbeiführen würde, könnte man die (allerdings völlig unsicher ermittelten) Obergrenzen nur als sogenannte „Kontingente“ auf alle Grundstücke verteilen.

Das würde aber dazu führen, dass Betriebe, die solche nicht benötigen, diese Kontingente für andere, die darauf angewiesen sind, blockieren würden. Letztere müssten dann einen nicht erforderlichen Aufwand betreiben, um (ohne Not) die Kontingente einzuhalten. In der Summe würden mit großer Sicherheit die „Obergrenzen“ gar nicht ausgeschöpft werden. Im schlimmsten Fall würden deshalb eigentlich machbare Ansiedlungen gar nicht zustande kommen.

Eine Abwägung, die ja alle Belange in den Blick nehmen muss, kann nur zu dem Schluss kommen, dass die Fragen der Regelung zu den stofflichen Emissionen in die nachfolgenden Planungsebenen zu delegieren ist.

Wenn es aber nicht möglich ist, entsprechende Festsetzungen rechtssicher zu treffen, macht das Feststellen von Obergrenzen keinen Sinn.

Im Gegenteil würde der B-Plan durch entsprechende Regelungen völlig unflexibel werden und seine Ziele ließen sich nicht erreichen.

Eine abschließende Auseinandersetzung zu den Stoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope ist im Rahmen der Aufstellung des B-Planes also nicht zielführend.

### 13 Vollzugsfähigkeit des B-Planes wegen gesetzlich geschützter Biotope

Insgesamt verbleibt gegenwärtig ein hohes Maß an Unsicherheit zur Wirksamkeit der v.a. extern geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Verluste gesetzlich geschützter Biotope und letztlich wird nicht in der hinreichenden Tiefe und dem erforderlichen Detaillierungsgrad dargelegt, dass die mit der Planung vorbereiteten Vorhaben (auf bestimmten Flächen und/oder in bestimmtem Umfang) gegen den Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verstoßen und durch die Vorhabenträger in den Genehmigungsverfahren Ausnahmeanträge zu stellen sind.

Folglich erscheint die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans aus biotopschutzrechtlichen Gründen mit gegenwärtigem Stand weiterhin nicht gegeben.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Zur Wirksamkeit der extern geplanten Maßnahmen wird in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) Stellung genommen.

#### 14 grünordnerische Festsetzungen

Die weiteren Einwendungen der Stellungnahme vom 13.08.2021 bezüglich der Hinweise zu grünordnerischen Festsetzungen werden aufrechterhalten, da diese vordergründig den Planungsteil „Begründung“ betreffen, welcher mit vorgelegten Unterlagen nicht enthalten ist.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Festsetzung 35 wird angepasst, so dass geschützten Offenlandbiotope nicht beeinträchtigt werden.

#### 15 besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Der überarbeitete Umweltbericht befasst sich weiterhin nicht in der, aufgrund der besonderen Konfliktlage und Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz, gebotenen Tiefe und hinreichenden Detailliertheit mit den bereits mit Stellungnahme vom 13.08.2021 genannten artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Welche Verbote im Einzelnen für welche Arten eintreten können, wurde gar nicht ermittelt, zumindest ist es nicht hinreichend dargelegt. Es erfolgt allgemein nur der Verweis auf Verlust von Lebensräumen oder Quartieren und vereinzelt auf mögliche Störungen. In welchen Fällen bzw. durch welche Handlungen Verletzungen oder Tötungen für welche Arten und deren Entwicklungsformen auftreten können, lässt sich überwiegend nur versteckt aus dem Zusammenhang allgemeiner Erläuterungen und der Maßnahmenformulierung ermitteln.

Auch, wenn es sich um eine Angebotsplanung handelt, sind doch zumindest die durch die vorgesehenen Festsetzungen auslösenden Handlungen und Folgen und wiederum deren Wirkung auf artenschutzrechtliche Tatbestände ermittelbar.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) befasst sich detaillierter mit der artenschutzrechtlichen Problematik. Aufgrund der Flächengröße und stark differenzierten Verteilung der nachgewiesenen Arten kann die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in den einzelnen Bauanträgen auf der Basis der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen des Umweltberichts abgearbeitet werden.

#### 16 Artenschutzbewertung der Maßnahmentypen

Des Weiteren bedarf es der einheitlichen Benennung auf Basis der Artenschutzbewertung der Maßnahmentypen. Da die Bewältigung der Artenschutzbelange nach Aussagen in den Unterlagen ohne spätere Ausnahmen möglich sei, müssen folglich die Maßnahmen, die die Zerstörung von Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgleichen sollen, auch als solche benannt werden und es muss dargelegt werden, ob damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Diese Maßnahmen müssen an der betroffenen Lebensstätte ansetzen.

Bspw. werden Flächen für den Ausgleich von Reptilienlebensräumen tlw. in Maßnahme CEF2 sowie in Maßnahme A4 untergebracht.

Hinsichtlich des Verlustes der Lebensstätten für Brutvögel des Offen- und Halboffenlands ist grundsätzlich nicht erläutert, dass die Anforderungen von § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind und die Maßnahme A4 und A7 diesen Charakter tragen (sollen).

Die vorhandene Datengrundlage wurde zum Stand 2. Entwurf vom Juni 2021 hinsichtlich der Artengruppen Fledermäuse (Gebäudequartiere) sowie Amphibien und die bereits genannten Schmetterlinge nicht ergänzt und die mit letzter Stellungnahme angemahnten fehlenden Untersuchungen nicht nachgeholt. Erweiterte Untersuchungen wurden zwischenzeitlich zur Östlichen Smaragdeidechse vorgenommen, woraus sich keine Abweichungen zum 2. Entwurf ergeben.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Im Umweltbericht wird in Kapitel 3.4 „Artenschutzmaßnahmen“ eine einheitliche ergänzende Bezeichnung der Maßnahmen vorgenommen.

In der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) wird die Zuordnung und Erläuterung von CEF-Maßnahmen für Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes vorgenommen.

## 17 Worst-Case-Fall als Bewertungsgrundlage

In dem Fall muss für die fehlende/mangelnde Datenlage der Worst-Case-Fall als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Dieses ist jedoch in den ergänzenden Unterlagen nicht zu erkennen.

Im Abwägungsergebnis wird dazu ausgeführt:

*„...Erfahrungen aus anderen Übungsgebieten lassen den Schluss zu, dass solche Anlagen [Shelter] Fledermausquartiere enthalten.“*

Dem wird zugestimmt. Es muss ergänzend dargelegt werden, welche Arten diese (Winter)-Quartiere nutzen können und bei einer eventuellen Beanspruchung betroffen wären.

*„Der Abriss der Shelter ist bisher nicht vorgesehen, eine Untersuchung sollte erst im Zusammenhang mit einer eventuellen Abrissgenehmigung erfolgen.“*

Dem wird nicht gefolgt. Vorhandene Shelter befinden sich in geplanten Industriegebieten oder auf Verkehrsflächen und stehen somit vom Grundsatz den geplanten Festsetzungen entgegen. Folglich stehen diesen unter Worst-Case-Annahme zunächst artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen.

Diese sind konkret darzulegen.

Als Folge daraus ist entweder der Erhalt der Shelter festsetzen oder es sind die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung der drohenden Verbote bei einer evtl. Beseitigung oder Veränderung der Gebäude zu benennen. Das ist mit dem Verweis auf die Verlagerung auf nachgelagerte Verfahren nicht bewältigt.

Für künftige Vorhabenträger sowie für die Genehmigungsbehörden muss aus dem BP erkennbar sein, welche, bereits während der Planaufstellung erkennbaren artenschutzrechtlichen Vorschriften sie ggf. für die Umsetzung von Vorhaben zu beachten haben. Der bloße Hinweis, dass nahegelegene Bunker im Umfeld als Ausgleich zur Verfügung stehen, entspricht nicht der in der vorbereitenden Planung gebotenen Tiefe.

Beispielhaft wird hierzu eine für erforderlich erachtete Darlegung der artenschutzrechtlichen Belange aufgezeigt:

Mit den Festsetzungen zur baulichen Nutzung und von Verkehrsflächen kann es zur Beseitigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermausarten (welche?) und zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen, die in Gebäuden ihre Quartiere haben (Worst-Case).

Dadurch wären die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verletzt. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren und zum vorgezogenen Ausgleich der Ruhestätten erforderlich, die in nachgelagerten Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren zu beachten und festzusetzen sind. Es stehen die im Abschnitt ... näher erläuterten und dargestellten Maßnahmen und Flächen für den vorgezogenen Ausgleich zur Verfügung: ... Es ist zu beachten, dass die vorgezogenen Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Quartierbeseitigung funktionsfähig sein müssen.

*„In den 7 Löschwasserbehältnissen konnten keine Amphibien festgestellt werden. Der Teich im Eingangsbereich zeigt einen extrem hohen Fischbesatz, der das Vorkommen von Amphibien ausschließt. Alle weiteren Laichplätze befinden sich in größerer*

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

In der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) wird der Verlust an Lebensstätten der Fledermäuse konkretisiert und entsprechende potenzielle artenschutzrechtliche Maßnahmen benannt.

*Entfernung vom B-Planbereich; die Nutzung als Landhabitat kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Während der Kartierungen wurde einmalig eine Ringelnatter festgestellt. Sowohl dieser einzelne Reptiliennachweis als auch das eventuelle Vorkommen von Amphibien ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Im Umfeld des B-Planes konnten keine besonders störungsempfindlichen Vogelarten festgestellt werden.“ ... „Obwohl keine speziellen Untersuchungen zum Nachtkerzenschwärmer erfolgten, ist ein Vorkommen nach Aussage der Biotopkartierer auszuschließen.“*

Der Einschätzung wird gefolgt. Allerdings gelten auch für diese Arten/-gruppen die o.g. grundlegenden Einwendungen zur Darlegung der artenschutzrechtlichen Belange, da zumindest die Amphibien in Maßnahmen berücksichtigt wurden.

#### **18 Avifauna im Zusammenhang mit Maßnahme A4**

Wie bereits dargelegt, ist hinsichtlich der Offen- und Halboffenlandarten mit aktuellem Stand die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften, ohne erforderliche Ausnahme formal nicht erkennbar.

Die Maßnahmenbeschreibung bedarf der Detaillierung. Die vorgelegte Karte zu den Flächen in den Lasszinswiesen ist ebenfalls noch sehr allgemein und grobschematisch gehalten. Es ist der Ausgangszustand der Flächen und die mögliche Aufwertungsfähigkeit darzulegen und was genau auf welchen Flächen vorgesehen ist. Teilweise bestehen Überlagerungen mit Flächen im Vertragsnaturschutz. Das ist zu erläutern, da gerade bei solchen Flächen von einer bereits bestehenden ökologischen Höherwertigkeit auszugehen ist. Die extensiv zu bewirtschaftenden Gräben sind darzustellen.

Die Maßnahme beinhaltet überwiegend die Entwicklung nur schmaler Blühstreifen oder Säume. Es werden jedoch vereinzelt auch flächigere Anteile für notwendig erachtet. Blühstreifen und Säume neben intensiv bewirtschafteten Flächen sind ökologische Fallen, da in diese ebenfalls Agrochemikalien abdriften.

Es wurde außerdem bei der Ermittlung der Anzahl der Brutvogelreviere, die auf den Maßnahmenflächen kompensiert werden sollen, der Bestand an bereits belegten Revieren nicht berücksichtigt. Dies kann vor allem bezüglich der Feldlerche besonders relevant sein, da 101 Reviere/Brutpaar hier kompensiert werden sollen. Insbesondere bestehen weiterhin Bedenken, dass die Brutreviere des vom Aussterben bedrohten Brachpiepers und Steinschmätzers mit der Maßnahme in erforderlichem Umfang ausgeglichen werden können. Die wertgebenden Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen sollen nahezu vollständig auf dem zu entwickelnden ehemaligen Bahndamm unterkommen. Gerade für diese extrem gefährdeten und seltenen Arten ist die Machbarkeit der Maßnahme stärker zu untersetzen.

#### **19 Reptilien (Zauneidechse, ggf. Glattnatter)**

Es besteht ein umfangreiches Defizit am Ausgleich des verlorengehenden Lebensraums. Gemäß des Fauna- und Umweltberichts befinden sich im Geltungsbereich insgesamt 77 ha Habitatfläche, im Geltungsbereich sollen ca. 3 ha erhalten und 13,46 ha neu geschaffen werden. Außerhalb sind 3,75 ha mit Maßnahme A4 und 9,4 ha mit Maßnahme A7 vorgesehen. Damit verbleibt ein

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. In der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) wird die Maßnahme A 4 detaillierter beschrieben. Die Erfassungen des Ausgangszustandes werden fortgesetzt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. In der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text

Defizit von rund 47 ha. Das Defizit ist sowohl fachlich als auch rechtlich nicht vertretbar.

Es ist zu erläutern, wie die 25 ha (S. 26 Umweltbericht) durch Überbauung und Isolation nicht mehr nutzbare Fläche für Reptilien ermittelt wurden. Der Wert erscheint fragwürdig, da mindestens 77 ha Reptilienhabitat darstellen und eine Überplanung des gesamten Geltungsbereichs (206 ha) von über 80 % vorgesehen ist.

## **20 Hinweise/Einwendungen zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen**

Weitere Hinweise/Einwendungen zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen:

Zu den grundlegenden Anforderungen wurde bereits in der Stellungnahme vom 13.08.2021 ausgeführt.

Im gegenwärtigen Stand sind die Maßnahmen tlw. zu unbestimmt um die Eignung zur Verbotsabwendung zu belegen. z.B. CEF1, Ergänzung erforderlich zur Lage, Verfügbarkeit und dauerhaften Sicherungsmöglichkeit des Bunkers und zu den notwendigen Details zur Herrichtung als geeignetes Winterquartier für die betroffenen Arten. Ergänzung, dass die künstlichen Nisthilfen einer jährlichen Reinigung und Wartung bedürfen.

Widersprüchlich zum Umweltbericht wird im Abwägungsergebnis dargelegt, dass der Ersatz von Nistplätzen von Vogelarten durch künstliche Nisthilfen bei den festgestellten Arten nicht möglich und in Folge dessen auch nicht vorgesehen ist. Der Widerspruch ist klarzustellen.

CEF2 (A7), geplante Bahntrasse, hierzu wird auf die Ausführungen zum Thema Biotopschutz verwiesen. Es bedarf außerdem der Erläuterung, wie die angesetzten 9,4 ha Reptilienlebensraum ermittelt wurden.

## **21 Maßnahme A3**

Einwendungen zu den allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen:

Es bedarf der Ergänzung zu Lage, Flächenverfügbarkeit und dauerhafte Sicherungsmöglichkeit.

## **22 Maßnahme A7**

Es sind die unter dem Thema Biotopschutz aufgeführten Einwendungen zu berücksichtigen.

Es muss ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam sein werden. Die Prognose muss auf Basis objektiver Informationen und angesichts der besonderen Umstände der jeweiligen Art erfolgen. Handelt es sich um selten vorkommende Arten, die in einem ungünstigen Erhaltungszustand verweilen, muss ein höheres Maß an Gewissheit herrschen, dass die Maßnahmen wirken werden, als bei häufiger auftretenden Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

## **23 sachgerechten und ermessensfehlerfreien Abwägung**

Grundlegend wird darauf hingewiesen, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur angewendet werden kann, wenn es sich um zulässige Eingriffe handelt.

Das setzt voraus, dass die Anforderungen an die Eingriffsregelung im Rahmen einer sachgerechten und ermessensfehlerfreien Abwägung bewältigt wurden.

GmbH) wird die Ermittlung der Habitatflächengröße erläutert.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Der Umweltbericht wurde ergänzt (jährliche Reinigung und Wartung).

Die Maßnahme A 7 und deren Aufwertungspotenzial wird in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) erläutert.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Maßnahme A 7 und deren Aufwertungspotenzial wird in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) erläutert.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Abwägungsentscheidungen werden in der Begründung und in den übrigen Unterlagen dargelegt. Der Umweltbericht wurde durch eine Ergänzungsunterlage mit Aussagen zum Artenschutz und zu den Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

## 24 Einschätzung der Artenschutzfragen

---

Nach meiner Einschätzung sind die Artenschutzfragen auch mit Überarbeitung des Umweltberichts grundsätzlich nicht gelöst. Es wird dringend angeraten, die Thematik Artenschutz konkret und plausibel nachprüfbar darzulegen.

Eine abschließende Stellungnahme erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Artenschutzbelange werden in der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) detaillierter erläutert.

## 25 Eingriffsregelung

---

### Fachliche Stellungnahme

Ausführungen erfolgen nur insoweit, als die aktuell vorgelegten Unterlagen dahingehend ergänzt wurden.

Bezüglich des Ausgleichs der Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere sowie zu Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu den Themen Artenschutz und Biotopschutz verwiesen.

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens sind u.a. die Maßnahmen A4- Komplexmaßnahme Lösszinswiesen, mit Anlage Blühstreifen und extensive Grabenbewirtschaftung vorgesehen.

Die Maßnahme wird nur als geeignet eingeschätzt, sofern Aufwertung von Boden möglich ist. Dies ist auf Grünland sowie durch extensive Grabenbewirtschaftung äußerst fraglich.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der Umweltbericht wird ergänzt. In der Ergänzungsunterlage zum Umweltbericht (Natur+Text GmbH) wird das Aufwertungspotenzial der Blühstreifen für den Boden erläutert.